

II-3765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1882/J

1978 -05- 24

A N F R A G E

=====

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend die Einhaltung des Arbeitsverfassungsgesetzes

In einer Werbe- und Informationsschrift der SPÖ zur Spenden-
aufbringung für einen "Presse- und Informationsfonds der SPÖ"
(siehe Beilage) ist nach der Einleitung

"Unterstützen Sie den Presse- und Informations-
fonds der SPÖ!

Das können Sie in vielfacher Art und Weise tun:"
folgende Aufforderung zu finden:

"Sprechen Sie im Vorstand Ihres Vereins, bei der
nächsten Sitzung Ihres Betriebsrates über den
neuen Fonds. Vielleicht lassen sich auch da
Mittel für den Fonds erübrigen."

Die Verfasser dieses Aufrufes haben also eindeutig daran ge-
dacht, daß in Betriebsratssitzungen darüber gesprochen wer-
den soll, ob sich "vielleicht auch da Mittel für den Fonds
erübrigen lassen". Die Aufgaben des Betriebsrates sind im
Arbeitsverfassungsgesetz eindeutig geregelt. An Mitteln
zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates stehen ihm
(neben der Bereitstellung von Sacherfordernissen durch den
Betriebsinhaber) nur die Mittel des Betriebsratsfonds zur
Verfügung. Gemäß § 74 Abs.3 Arbeitsverfassungsgesetz dürfen
die Mittel des Betriebsratsfonds nur zu den in § 73 Abs.1
des gleichen Gesetzes bezeichneten Zwecken verwendet werden.

- 2 -

Die "Erübrigung" von Mitteln des Betriebsratsfonds für Zwecke der Unterstützung der SPÖ findet sich nicht unter den im § 73 Abs.1 bezeichneten Zwecken.

Eine solche "Erübrigung", zu der die SPÖ auffordert, ist somit zumindest eindeutig gesetzeswidrig, wenn sie nicht sogar strafbare Tatbestände darstellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e:

1. Teilen Sie die Ansicht der Anfragesteller, daß das Arbeitsverfassungsgesetz eine Verwendung von Mitteln des Betriebsratsfonds für den "Presse- und Informationsfonds der SPÖ" oder ähnliche parteipolitische Zwecke nicht gestattet?
2. Sind Sie in Wahrnehmung Ihrer Verpflichtungen zur Vollziehung des Arbeitsverfassungsgesetzes gemäß § 171 Abs.2 Z.8 bereit, die gemäß § 74 Abs.6 zur Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel der Betriebsfonds zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer anzuweisen, der Nichtverwendung von Betriebsratsmitteln für parteipolitische Zwecke, besondere Beachtung zu schenken und jedes diesbezügliche Zuwiderhandeln konsequent zu ahnden?
3. Welche Möglichkeiten gibt es, im Falle der gesetzeswidrigen Verwendung von Arbeitnehmergeldern aus dem Betriebsratsfonds für den Presse- und Informationsfonds der SPÖ, diese Mittel von der SPÖ zurückzufordern?